



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

185. Jahrgang

Köln, 30. Mai 2005

Nummer 22

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

334. Einziehung von Teilstrecken auf der
Bundesautobahn 44 Seite 241

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

335. Verlust eines Dienstausweises;
hier: PK Michael Grothe Seite 242
336. Verlust eines Dienstausweises;
hier: POK Michael Henrich Seite 242
337. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 242
338. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silikatfelsen an der Sieg“ Gemeinde Windeck und Gemeinde Eitorf, Rhein-Sieg-Kreis, vom 19. Mai 2005 Seite 247
339. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005 Seite 251
340. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005 Seite 262

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

341. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG
Seite 270
342. Kraftloserklärung einer Gemeinschaftslicenz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92
hier: Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat – Straßenverkehrsamt, Siegburg Seite 271
343. Bekanntmachung der Tagesordnung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 271
344. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 271
345. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271
346. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 271
347. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 272
348. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen Seite 272
349. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 272

E Sonstige Mitteilungen

350. Berichtigung zum „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ Nr. 18, S. 198, lfd. Nr. 292 Seite 272

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

334. Einziehung von Teilstrecken auf der
Bundesautobahn 44

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/219

Düsseldorf, den 11. Mai 2005

Durch die Inanspruchnahme des genehmigten Braunkohlentagebaugesbietes Garzweiler II stehen ab dem Jahr 2006 Teilstrecken der A 44 dem weiträumigen Verkehr nicht mehr zur Verfügung. Bis zur Wiederherstellung der A 44 in neuer Lage wird die entfallende Netzverbindung durch die A 46 und A 61 ersetzt. Infolge der sich ändernden

den Verkehrsbeziehungen durch den Wegfall von Teilstrecken der A 44 ziehe ich die Abschnitte

1. A 44 (AK Jackerath – AK Holz)

- a) (AK Jackerath – AS Otzenrath)

von Netzknoten 4904 043 A Station 0,185 Km

von Netzknoten 4904015 Station 3,862 Km

Länge = 3,677 Km

- b) (AS Otzenrath – AG Holz)

von Netzknoten 4904 015 Station 0,000 Km

von Netzknoten 4904 052 B Station 1,626 Km

Länge = 1,626 Km

Gesamtlänge Ziffer 1: 5,303 Km

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ein.

wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Mai 2005

gez.: Roters

Abl. Reg. K 2005, Öff. Anz., S. 247

339. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005

Bezirksregierung Köln
- 51.2-1.1 SU/Sieg -

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 21 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

Artikel 1

Naturschutzgebiet

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Naturschutzgebiet umfasst die Siegau von der Landesgrenze bei Windeck-Opperzau bis zur Stadtgrenze von Siegburg und Sankt Augustin. Es umfasst im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Sieg bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001, sowie Teile der Nachmeldung Stand 2003), DE 5210-303 „Sieg“, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-RL -, Abl. EG Nr. L 206 S. 7).

4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebiets

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 812,8 Hektar und umfasst:

in der Gemeinde Windeck

in der Gemarkung Dattenfeld die Fluren 1-4, 6-11, 18, 24, 25, 28-31 und 38-42, in der Gemarkung Geilhausen die Fluren 3-13, in der Gemarkung Herchen die Fluren 2-7, 9, 16, 26, 29-33, 44, 45, 47 und 50, in der Gemarkung Höhe die Flur 9, in der Gemarkung Kohlberg die Flur 3, in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 39 und 88-90, in der Gemarkung Rosbach die Fluren 1-5, 7, 11-16, 18, 21 und 24-27, in der Gemarkung Windeck die Fluren 1-4 und 6;

in der Gemeinde Eitorf

in der Gemarkung Eitorf die Fluren 1, 3, 7, 8, 27 und 28, in der Gemarkung Halft die Fluren 21, 22 und 40-43, in der Gemarkung Merten die Fluren 2, 5-9 und 16-19;

in der Stadt Hennef

in der Gemarkung Altenbödingen die Fluren 4-6, 13, 14, 18 und 19, in der Gemarkung Blankenberg die Fluren 1-5 und 9-11, in der Gemarkung Geistingen die Fluren 1-3, 5-7, 22 und 51, in der Gemarkung Lauthausen die Fluren 3-5 und 12, in der Gemarkung Striefen die Fluren 2-6 und 8, in der Gemarkung Süchtercheid die Flur 37.

Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in sechs Karten (DIN A0) im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächigen grünen Schattierung dargestellt.
3. Besonders schutzwürdiges Grünland ist in diesen Karten mit einer schwarzen Kreuzschraffur dargestellt. Bestehende Grünlandnutzungen sind in diesen Karten mit einer im 45-Winkel liegenden Schraffur gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der zur „Entwicklung störungsarmer Uferabschnitte“ vorgesehenen Flussstrecken sind mit blauen Kreisen mit weißem Zentrum gekennzeichnet; die Flussstrecken zur fließgewässernahen Erholung sind mit einer roten Wellenlinie markiert. Die Ein- und Aussetzstellen für den Kanusport sind in den Karten mit einem Symbol (Kanu-Symbol) kenntlich gemacht. Flächen mit „gebietsspezifischen Regelungen“ sind mit einer orangefarbenen Kreuzschraffur gekennzeichnet. In diesen Karten ist außerdem das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Siegau (Artikel 2) in gelber Schattierung dargestellt. Nachrichtlich sind die Abgrenzungen der

FFH-Gebietsmeldung an die EU-Kommission, Stand 16. März 2001, der Nachmeldung des FFH-Gebietes „Sieg“ aus dem Jahr 2003 sowie die Grenzen des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes dargestellt.

4. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext
- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung
 - aa) einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung, welche umgeben ist von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue;
 - ab) von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wild lebender Pflanzen- und Tierarten;
 - ac) der Sieg
 - als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer entsprechenden artenreichen heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich anspruchsvoller Fischarten, wie Lachs, Meerforelle, Nase, Barbe, Bitterling, Schneider und Elritze sowie Neunaugen,
 - als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer, wie Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer, sowie
 - als Wuchsort von charakteristischen Fließgewässerröhrichten, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und Uferbereiche,
 - ad) von Alt- und Seitenarmen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen, einschließlich cha-

rakteristischer Pflanzen- und Tierarten, wie Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Gelbbauchunke, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitate für Fische,

- ae) von Ufergehölzen, Weich-, Hartholz- und Bachauenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern, von naturnahen Hangwäldern und sonstigen standort-heimischen Laubwäldern – einschließlich deren strukturreicher Waldmäntel – mit ihrem charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar, wie Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmehse und Kleinspecht,
 - af) von landschaftstypischen Gehölzstrukturen in der Aue, wie Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischer Tierarten, wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer, sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen u. a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht,
 - ag) von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen, u. a. als (Teil-)Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für gefährdete Tierarten (z. B. als Nahrungshabitat, Winterrastgebiet), wie Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarze Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke,
 - ah) natürlicher Felsbildungen einschließlich deren charakteristischer Felsvegetation und Fauna,
 - ai) störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue als Lebensraum für störungsempfindliche Arten,
 - aj) natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und -mulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung;
- b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-RL und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (zul. geänd. durch die RL 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VSch-RL) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes
- ba) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:

- natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)*
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*;
 - bb) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:
 - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)*;
 - bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-RL und derer Lebensräume:
 - Meerneunauge (1095)*,
 - Bachneunauge (1096)*,
 - Flusneunauge (1099)*,
 - Lachs (1106)*,
 - Steinbeißer (1149)*,
 - Groppe(1163)*;
 - bd) zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen der folgenden wild lebenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL:
 - Schwarzblauer Bläuling (1061)*;
- (* Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben; prioritäre Lebensräume in Fettdruck)
- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere
 - ca) zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem sowie zur Durchführung des allgemeinen Monitorings für Fische,
 - cb) zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Siegverlaufs im Gelände nachzeichnen (Siegaltarme, ehemalige Siegschleifen u.Ä.),
 - cc) zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft,
 - cd) zur Erhaltung historischer Nutzungsformen in der Aue, z. B. der Kopfweidennutzung,
 - ce) zur Erhaltung historischer Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben) und zur Erhaltung historischer und charakteristischer Baukörper in der Flussaue;
 - d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
 - da) der Sieg als naturnahem Mittelgebirgs- (Landesgrenze bis Hennef) und Tieflandfluss (Hennef bis

zur Stadtgrenze von Siegburg und Sankt Augustin) einschließlich der Mündungsbereiche von mehreren zuströmenden Bächen mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen, wie naturnahe Steil- und Flachufer, Uferabbrüche, Auskolkungen, offene Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen, Alt- und Seitenarme, Rauschen, sowie eine struktureiche, feinsedimentarme Gewässersohle und vielfältige Strömungsmuster,

- db) des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Mittelgebirgsfluss mit einer vergleichsweise schmalen Aue, steilen Flusstalhängen mit naturnahen Hang- und Laubwäldern und als Tieflandfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen,
- dc) von charakteristischen Biotopausbildungen, wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen auentypischen Biotoptypen aufweisen, sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten,
- dd) einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird,
- de) einer offenen Auenlandschaft mit einzelnen Auwaldfragmenten sowie mit Feld- und uferbegleitenden Gehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen, die überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nachzeichnen sowie stärkere Geländebewegungen markieren,
- df) der im Randbereich kleiner Siedlungen sowie im Umfeld von Hofanlagen vorhandenen ausgedehnten Obstwiesen und -weiden, die einen landschaftstypischen Übergang zur Aue bilden.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und zum Teil naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.
2. Für das Naturschutzgebiet sollen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere abschnittsweise Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden; die Pflege- und Entwicklungspläne sollen die Schutzziele und Maßnahmen zu dem FFH-Gebiet sowie die Ziele des Siegauekonzepts konkretisieren.

3. Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 3 dieser Verordnung zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die Verbote der §§ 5–11 dieser Verordnung hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten. Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünlandflächen innerhalb des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes hat Vorrang.

§ 5
Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 13 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
 5. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, mit Ausnahme der Ausbesserung von hochwasserbedingten Erosionsfolgen und der Entfernung von Schwemmgut;
 7. den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender genutzter Drainagen und Gräben;
 8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 9. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;
 10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 11. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, mit Ausnahme des Einsatzes als Hütehunde sowie von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
 12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren – darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern – oder auf ihnen zu reiten; hiervon ausgenommen ist das Betreten von Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen, sonstigen Sport- und Spielplätzen sowie das Betreten entlang der Siegufer und angrenzender Flächen im Bereich der in der Karte dargestellten „Gewässernahe Erholungsbereiche“;
 13. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren; hiervon ausgenommen sind die Flussabschnitte entlang der in den Karten dargestellten „Gewässernahe Erholungsbereiche“ sowie das Betreten von Eisflächen auf eigene Gefahr auf dem Siegabschnitt zwischen Stromberg und Wehr Unkelmühle, Höffers Teich sowie dem Teich unterhalb der Mündung des Rosbaches;
 14. zu zelten, zu campen oder zu lagern, hiervon ausgenommen ist das Lagern auf Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen, sonstigen Sport- und Spielplätzen sowie das Lagern entlang der Siegufer und angrenzender Flächen im Bereich der in der Karte dargestellten „Gewässernahe Erholungsbereiche“;
 15. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;
 16. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
 17. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell- oder Luftsport – hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesseldrachen – bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben oder Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen; hiervon ausgenommen ist der nichtmotorisierte Flugsport vom Stachelberg bei Bülgenuel aus in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

18. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
19. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde durchzuführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
20. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
21. das Einbringen und Einleiten von Stoffen, die die Qualität der Gewässer beeinträchtigen können; ausgenommen sind rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 6 WHG erteilt wurden;
22. die Ufer der Gewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder zu verändern;
23. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;
24. im Bereich der Seiten- und Altarme der Sieg Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können (z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen – einschließlich Totholz –, Schlamm, Steinen, Sand oder Erde) sowie die Fütterung von Fischen;
25. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
26. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
27. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile einzubringen; dies gilt auch für das Einbringen nicht einheimischer Arten (Neophyten) auf Wildäckern und Äsungsflächen;
28. Tiere einzubringen oder auszusetzen;
29. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen, Teile davon abzutrennen oder das Wurzelwerk dieser Pflanzen zu verletzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten.

§ 6

Ergänzende landwirtschaftliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
2. besonders schutzwürdiges Grünland im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 1 zu beeinträchtigen, zu verändern (z.B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren), umzuwandeln oder umzubrechen – hierzu zählen auch Pflegeumbrüche –, nachzusäen oder zu übersäen;
3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
4. Silage- oder Futtermieten neu anzulegen oder Güllesammelbehälter zu errichten sowie Heu-, Stroh- und Silageballen länger als maximal 14 Tage zu lagern;
5. die Ufer der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder z. B. durch das Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen zu verändern oder zu beschädigen;
6. die Grasnarbe durch übermäßige, zu frühe oder zu lange Weidenutzung im Jahr flächenhaft zu schädigen sowie Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände zu beweidern;
7. bislang nicht genutzte Flächen (z. B. Wegraine, Uferbereiche) oder Öd- bzw. Brachland durch Umbruch oder auf eine andere Weise zu kultivieren, zu bewirtschaften oder anderweitig zu verändern.

§ 7

Ergänzende waldbauliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. Laubwälder anders als einzelstamm- bis truppweise zu nutzen;
2. Erstaufforstungen vorzunehmen – ausgenommen ist die Wiederbegründung von Auwald mit standorthemischen Gehölzen im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG – sowie Wiederaufforstungen von Laubwald mit anderen als standorthemischen Gehölzen und mit Pflanzmaterial vorzunehmen, das nicht aus Baum- und Straucharten der am Ort vertretenen natürlichen Waldgesellschaften aus geeigneten Herkünften im Sinne des Saat- und Pflanzgutgesetzes stammt;
3. Wald in eine andere Nutzung umzuwandeln;

4. Horst- und Höhlenbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
5. in der Zeit vom 15. März bis 15. August Bäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald, wie Läuterung und Durchforstung, durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen;
6. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
7. Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
8. im Wald Düngemittel auszubringen mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen in einem Abstand von mindestens 50 Metern zu Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten und feuchten Waldbereichen;
9. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG.

§ 8

Ergänzende jagdliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar auszuüben, sowie im November, wenn sich im zur Jagdausübung vorgesehenen Gebiet Gänsesäger oder Zwergtaucher als Wintergäste aufhalten;
2. Wildfütterungen auf anderen Flächen als auf Ackerflächen und im Wald – hier jedoch nicht in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern – anzulegen oder vorzunehmen; Wildäcker auf Grünland- und Brachflächen anzulegen;
3. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu ändern; offene Ansitzleitern ohne Zustimmung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde zu errichten oder zu ändern unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
4. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung) durchzuführen.

§ 9

Ergänzende fischereiliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten:

1. an den Seiten- und angeschlossenen Altarmen der Siegnördlich von Herchen (Katzenstein), bei Höffers Teich sowie bei Pletsch Waasem in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zu angeln;
2. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis 30. April auszuüben;
3. die in den Karten als „Störungsarmer Uferabschnitt“ dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten, mit Ausnahme
 - des „Störungsarmen Uferabschnitts“ bei Opsen, rechtes Ufer in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar;
 - des „Störungsarmen Uferabschnitts“ bei Geilhäusen-Wiedenhof, rechtes Ufer (Innenbogen) in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar;
 - von zwei Angelplätzen im Verlauf des „Störungsarmen Uferabschnitts“ im „Siegbogen Röcklingen“, rechtes Ufer (Außenbogen), vom Beginn des Abschnitts bis maximal 200 Meter flussabwärts;
4. Besatzmaßnahmen durchzuführen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besatzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 (2) Buchst. b–e Fischereigesetz NRW;
5. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 Hektar der fischereilichen Nutzung zuzuführen.

§ 10

Ergänzende wassersportliche Regelungen

1. In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 5 hinaus verboten, die Siegn einschließlich ihrer Zuflüsse, die Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben.
2. Hiervon ausgenommen bleiben:
 - a) die Ausübung des Kanu- und Rudersports zwischen Windeck (Straßenbrücke der L 267 zwischen Fürthen und Oppertsau) und der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters (Fluss-km ca. 75,5 bis 41), soweit der Wasserstand am Pegel Betzdorf den Pegelstand von 55 cm nicht unterschreitet sowie zwischen der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters bis zur Stadtgrenze von Siegburg (Fluss-km 41 bis ca. 15,5) soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet sowie in den Mündungsbereichen der Bröl, der Agger, des Pleisbachs und des Hanfbaches mit folgenden Maßgaben:
 - das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten,
 - die Siegn ist ohne Aufenthalt zu durchfahren,

- das Anlanden außerhalb der zulässigen und in den Karten mit einem „Kanu-Symbol“ dargestellten Einsetz- und Aushebestellen ist verboten,
 - im Siegabschnitt zwischen Windeck und der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters dürfen täglich höchstens 50 Boote, im Siegabschnitt zwischen der Straßenbrücke zwischen Eitorf und Kelters und der Stadtgrenze Siegburg dürfen täglich höchstens 100 Boote zwischen zwei aufeinander folgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; die Organisation einer Kontingentvergabe soll, falls erforderlich, auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landeskanuverband NRW erfolgen,
 - ungeübte Fahrer dürfen nur in fachkundig geleiteten Gruppen den Fluss befahren;
- b) der mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb folgender Kanu- und Rudervereine in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
- Kanu-Sport-Verein Hennef e. V.,
 - Kanu-Team Hennef e. V.,
 - Kanu-Club Zugvogel Köln e. V.,
 - Kanuabteilung Turnverein Rosbach e. V.,
 - Kanu-Club Delphin Siegburg e. V.,
 - Kanuabteilung Siegburger Turn-Verein e. V.,
 - Kanu AG des Siegtal-Gymnasiums,
 - Kanuriege des Bodelschwingh-Gymnasiums Herchen;
- c) der Bootsbetrieb auf der Sieg durch den Bootsverleih Herchen siegabwärts bis zum Beginn des nächsten Siegbogens (parallel zum „Gewässernahen Erholungsbereich“) und ca. 500 m siegaufwärts bis zum Herchener Sportplatz;
- d) der Bootsbetrieb auf der Sieg durch den Bootsverleih Dattenfeld siegabwärts bis zur Straßenbrücke von Dattenfeld und ca. 700 m siegaufwärts bis zur Rausche nördlich der Freizeitwohnanlage;
- e) im Bereich der in den Karten als „Gewässernaher Erholungsbereich“ dargestellten Flussstrecken, die Benutzung von Schwimmkörpern aller Art.

§ 11

Ergänzende gebietsspezifische Regelungen

In den in den Karten mit einer orangenen Kreuzschraffur gekennzeichneten Teilbereichen „Alten Sieg“, „Siegbogen Röcklingen“ und „Altarm der Sieg/Krummauel“ ist über die Bestimmungen des § 5 hinaus zusätzlich verboten:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung;
2. im „Siegbogen Röcklingen“ die forstwirtschaftliche Bodennutzung, in den Bereichen „Alten Sieg“ und

„Altarm der Sieg/Krummauel“ die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen- und Bruchwälder;

3. die fischereiliche Nutzung mit Ausnahme von zwei Angelplätzen im Verlauf des „Störungsarmen Uferabschnitts“ im „Siegbogen Röcklingen“, rechtes Ufer (Außenbogen), vom Beginn des Abschnitts bis maximal 200 Meter flussabwärts;
4. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Pflicht zur Versorgung kranken und verletzten Wildes.

§ 12

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 13

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften der §§ 5 bis 11 bleiben:

1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Durchführung von mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen;
2. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben;
3. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 9, 15 und 26, § 6, § 7, sowie § 11 Nr. 1 und 2;
4. die Rückumwandlung von Grünland in Acker auf Flächen, die auf vertraglicher Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG), soweit nach dem Inhalt des Vertrages nicht die dauerhafte Nutzung festgeschrieben war;
5. die Nutzungsintensivierung bzw. die Wiedernutzung von Flächen nach dem Auslaufen von Verträgen, welche auf der Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union abgeschlossen wurden und werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
6. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dies spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und dieser nicht innerhalb dieser Frist widersprochen hat;

7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 28 und § 8. Zulässig bleibt das Befahren der Gewässer mit einem Boot zur Bergung von Wild unter Beachtung der getroffenen Einschränkungen für die jagdliche Nutzung;
8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 19–23, § 9 und § 11 Nr. 3;
9. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde; die Beteiligungsrechte des Landschaftsgesetzes NRW sind zu beachten;
10. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
11. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
13. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von den zuständigen Wasserbehörden im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
14. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
15. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, z. B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde abzustimmen;
16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
17. der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges, sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht und dies mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 14

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen

Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.

2. Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 15

Befreiungen

1. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 Abs. 2 und der §§ 6–11 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 und der §§ 6–11 verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Artikel 2

Landschaftsschutzgebiet

§ 1

Gegenstand des Landschaftsschutzgebietes

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird unter Landschaftsschutz gestellt.
2. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den größten Teil der nicht unter Naturschutz gestellten Siegaue, insbesondere den Bereich zwischen der 10- und 100-jährlichen Hochwasserlinie, von der Landesgrenze bei Windeck-Opperzau bis zur Stadtgrenze von Siegburg.
3. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 770,9 Hektar und umfasst:

in der Gemeinde Windeck
in der Gemarkung Dattenfeld die Fluren 2-4, 6-11, 24, 39-42, in der Gemarkung Geilhausen die Fluren 3-12, in der Gemarkung Herchen die Fluren 2-4, 6, 7, 11, 26, 29-31, 33, 44 und 50, in der Gemarkung Kohlberg die Flur 3, in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 39, in der Gemarkung Rosbach die Fluren 1, 3-5, 7, 11-15, 17, 18 und 21, in der Gemarkung Windeck die Fluren 3 und 4;

in der Gemeinde Eitorf
in der Gemarkung Eitorf die Fluren 3, 7, 8, 27 und 28, in der Gemarkung Halft die Fluren 21, 41 und 43, in der Gemarkung Merten die Fluren 5-9, 17 und 18;

in der Stadt Hennef
in der Gemarkung Altenbödingen die Fluren 4, 18 und 19, in der Gemarkung Blankenberg die Fluren 1-4, 10 und 11, in der Gemarkung Geistingen die Fluren 1, 3, 8, 9, 26, 31 und 51, in der Gemarkung Lauthausen die Fluren 3-5 und 12, in der Gemarkung Striefen die Fluren 2-6, 8 und 10.

Alle Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in sechs Karten (DIN A0) im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit flächig gelber Schattierung dargestellt.
3. Besonders schutzwürdiges Grünland ist in diesen Karten mit einer schwarzen Kreuzschraffur dargestellt. Bestehende Grünlandnutzungen sind in diesen Karten mit einer im 45°-Winkel liegenden Schraffur gekennzeichnet. In diesen Karten ist gleichzeitig das angrenzende Naturschutzgebiet Siegaue dargestellt.

Nachrichtlich sind die Abgrenzung der FFH-Gebietsmeldungen an die EU-Kommission, Stand 16. März 2001 und Nachmeldung von 2003, sowie die Grenze des 10-jährlichen Überschwemmungsgebietes dargestellt.

4. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

aa) Erhalten werden sollen insbesondere:

- kleinere Fließgewässer sowie Klein- und temporäre Stillgewässer in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation;
- standortheimische Laubwälder, insbesondere naturnahe Hangwälder, Feuchtwälder, Weichholz- sowie Bachauenwälder und deren Fragmente mit ihren Waldmänteln;
- landschaftstypische Gehölzstrukturen, wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen;
- artenreiches und gut ausgeprägtes Grünland (Frischwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden, Flutrasen und Riedwiesen) in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich Brachen;
- der hohe Grünlandanteil in der Aue zur Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft;
- kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen in der Aue, wie z. B. die Kopfweidennutzung sowie der Streuobstanbau;
- die Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und ihrer Nebengewässer – auch als Reserven für die Schaffung von Retentionsräumen;
- die Siegaue wegen ihrer geomorphologischen und wasserwirtschaftlichen Bedeutung als Einzugsgebiet und Speicher von Oberflächenwasser;
- die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen, wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere;

ab) Wiederhergestellt werden soll das Wirkungsgefüge und die Oberflächenstruktur von geschädigten Landschaftsteilen und Einzelementen, insbesondere:

- die Sieg als Fließgewässer nach dem „Fließgewässertypenatlas NRW“ (LUA Merkblätter Nr. 34)
- eine naturnahe Siegaue Landschaft mit ausgeprägter Gewässer- und Auendynamik;
- die charakteristischen Nutzungsstrukturen der Siegaue mit dominierendem, extensiv genutztem Dauergrünland;
- Dauergrünland auf häufig wasserbespannten Flächen (HQ 10);
- Auenwälder und historisch gewachsene, durch extensive und auenverträgliche Nutzung entstandene Lebensräume (z. B. extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland sowie Brachen);

- Auen- und Ufergehölzstrukturen;
- eine auenangepasste extensive gewässerschonende Landnutzung und Bewirtschaftung nach dem Grundsatz der guten fachlichen Praxis;
- rückgewinnbare Hochwasserretentionsräume;
- eine ökologisch optimale Durchgängigkeit der Siegaue;
- natürliche Auenstrukturen, wie Flutrinnen und -mulden sowie Altwasser;
- die Vernetzung der Auen- und Hangwälder;
- gehölzbestimmte Lebensräume halboffener Strukturen oder offener Biotope.

b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, besonderen Eigenart und Schönheit der Siegaue, die vor allem geprägt wird durch

- die gegliederte offene Landschaft mit kleineren Fließgewässern, naturnahen Uferstrukturen, Gebüsch, Hecken, Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen;
- die standortheimischen Laubwälder, insbesondere naturnahe Hangwälder, Feuchtwälder, Weichholzwälder sowie Bachauenwälder und deren Fragmente mit ihren Waldmänteln;
- die großen, zusammenhängenden Grünlandkomplexe, insbesondere im mittelgebirgsgeprägten Teil der Siegaue;
- die kulturhistorisch bedeutsamen, das Landschaftsbild prägenden Elemente der Aue, wie Kopfweiden, Drieschnutzung und Streuobstwiesen, sowie die charakteristischen, ehemals zur Wasserkraftnutzung errichteten Gebäude;
- eine Vielfalt von Randlinien vor allem an Waldändern, Feld- und bachbegleitenden Gehölzen sowie an Übergangsbereichen von Ufern, Terrassen und Steilhängen;
- die morphologische Vielfalt der durch Terrassen gegliederten Auenbereiche;
- unterschiedlich breit ausgeprägte Talabschnitte und die im oberen Flussabschnitt stellenweise extrem steilen Talhänge und Felswände.

c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen der besonderen Bedeutung für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das stille Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht.

§ 4

Umsetzung der Schutz- und Wiederherstellungsziele

Die zur Erhaltung und Wiederherstellung besonders schutzwürdiger Flächen zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die nachfolgenden Verbote der §§ 5 und 6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten. Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland-

flächen innerhalb der 10-jährlichen Überschwemmungsgebiete einschließlich der Qualmwasserflächen haben dabei Vorrang.

§ 5 Verbote

1. In dem Landschaftsschutzgebiet sind, soweit § 7 nichts anderes bestimmt, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Charakters des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
 2. Buden, Wohn- und Bauwagen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Unterkünfte und Verkaufsstände außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu verändern;
 5. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune anzulegen oder zu ändern;
 6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen;
 7. den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen und Gräben;
 8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen sowie die Bodenerosion zu fördern;

9. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
11. mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze, Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen;
12. Camping-, Zelt-, oder Picknickplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art sowie Anhänger außerhalb von Hofräumen anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;
13. zu zelten, zu campen oder zu lagern sowie Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen;
14. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;
15. Veranstaltungen aller Art, die den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen können, ohne Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde durchzuführen unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
16. Still- und Fließgewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern, die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);
17. Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen, ausgenommen ist die Neubegründung von Auenwald, sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen oder zu erweitern;
19. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege zwischen dem 1. August und dem 28. Februar;
20. Grünland, besonders schützwürdiges Grünland, Sümpfe, Quellbereiche sowie Brachflächen im Sinne von § 24 Abs. 2 LG zu verändern bzw. in eine andere Art der Bodennutzung umzuwandeln oder zu drainieren;

21. Wälder und sonstige geschlossene Gehölzbestände einschließlich Ufergehölze zu beweidern;
22. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu erweitern oder zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Durchführung von mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmen, u. a. die Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Gewässer- und Biotopkonzeptes des Landes NRW;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 6, 7, 17, 18, 19, 20 und 21;
3. die Rückumwandlung von Grünland in Acker auf Flächen, die auf vertraglicher Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
4. die Nutzungsintensivierung bzw. die Wiedernutzung von Flächen nach dem Auslaufen von Verträgen, welche auf der Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union abgeschlossen wurden und werden (Bestandsschutz im Sinne des § 3a Abs. 2 S. 1 LG);
5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJagdG sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG;
6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von den zuständigen Wasserbehörden im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
8. andere rechtmäßige und ordnungsgemäße ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

9. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
10. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
11. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde;
12. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
14. das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen;
15. der Lückenschluss des Siegtalradwanderweges, sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht entgegensteht und dies mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

1. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 5 für Maßnahmen zulassen, wenn sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Zweck des Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.
2. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 Abs. 2 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altarm der Sieg/Krummauel“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom 2. Juni 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 24 vom 15. Juni 1992, S. 195) wird aufgehoben.
3. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln, ausgegeben in Köln am 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Köln, den 20. Mai 2005

gez.: Roters

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis vom 20. Mai 2005 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag

gez.: Leßenich

ABl. Reg. K 2005, S. 251

340. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet: